

## **Amtliche Bekanntmachung**

**Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bau- und Umweltsenates vom 18.04.2012 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29/11 für das Gebiet „Vorderer Floßanger“ zwischen Kasernenstraße, Neustadter Straße, Dammweg und Itz (vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29/11 für das Gebiet „Vorderer Floßanger“ zwischen Kasernenstraße, Neustadter Straße, Dammweg und Itz im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird beschlossen.

Der in der Anlage beigefügte Lageplan des Stadtbauamtes-Stadtplanung vom 18.04.2012 im Maßstab 1 : 1.000 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Bestandteil des Beschlusses.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, in dem gewerblich geprägten Gebiet der Vorstadt das ISEK-Ziel „standortgemäße Profilierung des Gewerbes“ planungsrechtlich durch Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung zu unterstützen und abzusichern und Impulse für eine neue Entwicklung und Wachstum zu geben.

Im Zuges des Verfahrens sollen die Festsetzungen der Baulinienänderung am Floßanger (Aufhebung der Straße Nr. 39) vom 14.07.1955 (Nr. 28/4) und der Neufestsetzungen von Baulinien- und -beschränkungen im Gebiet Vorderer Floßanger zwischen Neustadter Straße und Itz vom 29.09.1955 (Nr. 29/4), soweit sie im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29/11 liegen, aufgehoben werden.

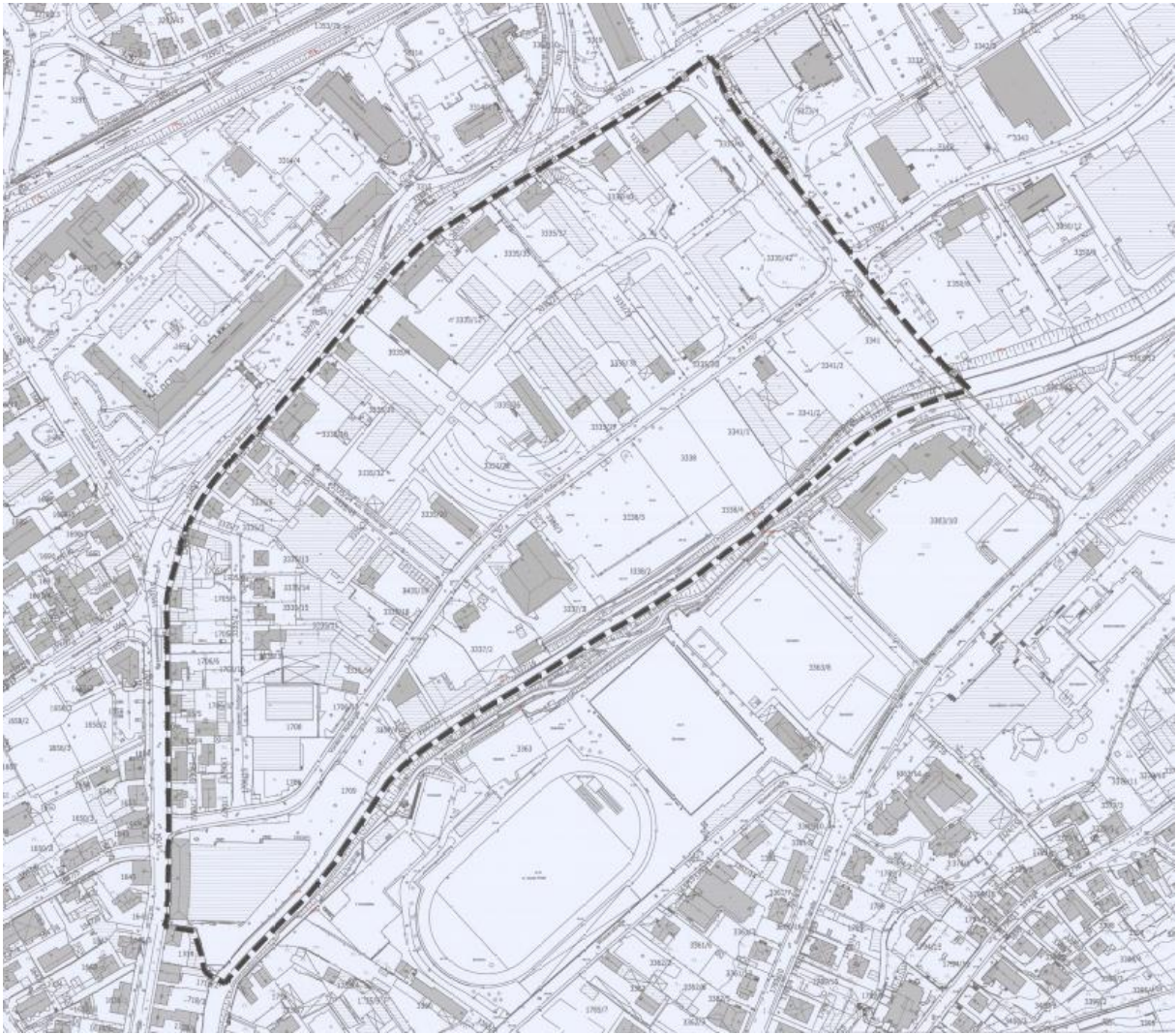
Es wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen wird; § 4 c ist nicht anzuwenden.

Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) und wird gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Coburg, den 04. Mai 2012  
S T A D T C O B U R G

*gez. Hans-Heinrich Ulmann*

Hans-Heinrich Ulmann  
3. Bürgermeister



Anlage: Lageplan des Stadtbauamtes-Stadtplanung vom 18.04.2012